

SATZUNG

des Vereins „Freundeskreis des Andreas-Gymnasiums e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereins.....	3
§ 6 Die Mitgliederversammlung	3
§ 7 Der Vorstand.....	5
§ 8 Kassenprüfer/innen	5
§ 9 Satzungsänderungen	5
§ 10 Auflösung.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis des Andreas-Gymnasiums e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „18023“ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Andreas-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO¹)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung der Schulpatenschaften, des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - l) Unterstützung und Betrieb einer Schulbibliothek
 - m) Beiträge zur Gestaltung des Außengeländes
 - n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
 - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG² erhalten.

¹ Abgabenordnung

² Einkommenssteuergesetz

- b) Den Mitgliedern des Vereins werden Aufwände, welche aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag.
 - a) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich entrichtet werden.
 - b) Während eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) den Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
 - d) Ist ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Satzung „Freundeskreis des Andreas-Gymnasiums e.V.“

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.
- a) Sie beschließt über Anträge und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die notwendig Stimmzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - c) Sind mehrere Posten besetzen, kann eine Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
 - d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.
 - e) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (4) Wählbar sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen. Eine Kandidatur ist nur bei persönlicher Anwesenheit oder Hinterlegung einer schriftlichen Einverständniserklärung beim Vorstand möglich.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j) Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.
- (8) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten durch

eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (9) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) bis zu fünf Beisitzende
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in bestimmen. Diese/r wird für die übrige Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel. Er soll dabei die Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung beteiligen. Über eine solche Beteiligungsmöglichkeit wird das Mitglied in Textform auf elektronischem Weg informiert.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.11.2022 neu gefasst. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.